

W I R
F R I E D E R I C H
V O N G O T T E S G N A D E N
K Ö N I G V O N P R E U S S E N &c.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen; Wie uns vorge-
tragen worden, daß die Katholische Geistlichkeit in Unserm Her-
zogthum Geldern über die Gültigkeit und Zulässigkeit der Ehen
zwischen Personen verschiedener Religion annoch mancherley
Zweifel und Bedencklichkeiten hege, und solche wohl gar als
nichtig und gesetzwiedrig ansehen wollen.

Wie nun aber solches den Grundsätzen der Toleranz und Ge-
wissens - Freihey, welche Wir seit dem Antritt Unserer
Regierung jederzeit beobachtet haben, dem Inhalt des
Westphälischen Friedens - Schlusses, den in allen benachbahren
Länderen angenommenen Principiis, überhaupt aber dem allge-
meinen Besten des Staats gänzlich zuwider ist; So haben Wir
beschlossen, allen solchen ungegründeten Zweifel und Bedenck-
lichkeiten, durch die gegenwärtige Declaration ein für allemahl
abzuhelfen, und die deshalb in Unsern übrigen Provinzen schon
vorlängst ergangene Vorschriften, auch in Unserm Hertzogthum
Geldern allen Unsern dasigen Unterthanen Geistlichen und Welt-
lichen Standes zu genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

Wir setzen demnach, ordnen und wollen,

I.

Daß die Ehen zwischen den Gliedern der verschiedenen von
Uns geduldeten Christlichen Religions - Partheyen ohne Unterscheid,
ob dieselben Militair, oder Civil - Standes sind, für gültig und
gesetzmäßig gehalten werden sollen.

2.

Von den in folcher Ehe erzeugten Kindern sollen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter erzogen, und eben so nach dem Tode der Eltern, denenselben Vormünder von derjenigen Religions-Parthey, zu welcher sich der Vater und respective die Mutter bekannt haben, gegeben werden.

3.

Nach zurück gelegten vierzehnten Jahre, soll es in der freyen Wahl der Kindern stehen, zu welcher von den Christlichen Religions Partheyen sie sich bekennen wollen.

4.

Wenn Ehen zwischen Perfohnen verschiedener Religion nach Maafgabe des Edicts vom 17ten Nov. 1782. durch richterliches Erkenntniß getrennet werden, so sind dennoch die folgen dieser Trennung in Ansehung des Katholischen Ehegatten, der Vorschrift §. 40. dieses Edicts gemäß nach den Grundsetzen seiner Religion zu bestimmen.

5.

Damit die Ehen nicht heimlich und zum Nachtheil eines dritten eingegangen werden, so soll der Copulation eine drey-malige Proclamation oder Kirchen-Ruf auf drey hinter einander folgende Sonntage vorher gehen.

6.

Von einer dieser Proclamationen soll, wenn beyde Theile Katholisch sind, der Bischof dispensiren können. Von den beyden andern Kirchen-Rüfen hingegen, soll keine Dispensation statt haben, es wäre dann, daß die dazu angegebene Ursach von Unserm dasigen Justitz-Collegio für erheblich und rechtmäßig erkannt worden.

Die Unterlassung der hiernach erforderlichen Proclamationen macht zwar für sich allein die Ehe nicht ungültig; Der Pfarrer aber, welcher ohne diese Proclamation oder beygebrachte Dispensation die Trauung vollziehet, und die Vertrauten selbst, sollen jeder in 20. R. Straffe genommen werden, und denenjenigen, welche dadurch verhindert worden, ihre aus ältern Ehe-verlöbnißen gehabte Rechte zu verfolgen, sollen diese ihre gerechtfame quoad interesse civile gegen einem jeden Contravenienten, ungekränckt vorbehalten bleiben.

Wir befehlen demnach hierdurch allen höhern und niedern Gerichten in Unserm Herzogthum Geldern, der dasigen Katholischen und Protestantischen Geistlichkeit, und sonst jedermänniglich, sich nach dieser Verordnung geziemend zu achten. Des zu Urkund ist gegenwärtige Declaration mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket, und von Unserm Gros-Canzler und zeitigen Chef des Geistlichen Departements unterschrieben worden. Berlin den 2. May 1783. *In medio stond Syne Majst. Segel, wytgedruckt in roodt wasch, overdeckt met eene wite papiere sterre.* *Onderstond*: Auf Seiner Königl. Majst. allergnädigsten Special-Befehl. *Was onderseecken* v. Carmer. v. Zedlitz. *In pede stond*: Declaration, die Ehen Zwischen Personen verschiedener Religion im Herzogthum Geldern, betreffend. *D'Ordonnantie was*: T' Hoff gesien de bovenstaende Syne Majst. allerhoogste Declaratie van den 2. deses, verclaert, dat deselve in druck gestelt synde, aen 't Officie Fiscael, als meede aen alle Gerichten, ten sine van achtinge, Publicatie en Affixie, tot dien aen de Catholycke en Protestante Geestelyckheyd in deese Provintie tot hunne Naericht ende Naerleeven sal worden toegesonden. Actum in de Cancellerye tot Gelder den 19. Mey 1783. *Was gepapbeert*: *Pe^{re} Onderstond*: Ter Ordonnantie van den Hove. *Was onderseecken* J. D. Wellens.